

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jade

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade am 11.05.2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 323/1, Flur 14, Gemarkung Jade in der Größe von insgesamt 1,1314 ha.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 1. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Schlag 1 bis 154, soweit in diesem Absatz keine anderen Grabarten bestimmt sind)
 - b) Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen (Schlag: 143 bis 145)
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Kinder (Schlag: 127)
 2. Grabstätten im Rasenfeld
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Schlag: 32)
 - b) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (Schlag: 148 und 149)
 3. Gemeinschaftsgrabanlagen
 - a) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (Schlag: 146 und 147)
 4. Baumgrabstätten
 - a) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (Schlag: 53 und 54)
- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Ruhezeiten

Grabstätten für Kinder (§ 2 Abs. 1 c) haben eine Ruhezeit von 25 Jahren. Für alle anderen Grabstätten gilt eine Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern für Kinder (§ 2 Abs. 1 c) beträgt 25 Jahre. Für alle anderen Wahlgräber gilt eine Nutzungsrechtsdauer von 30 Jahren.

§ 5

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen:

- a) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist.
- b) In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, eine Urne beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
 - a) Grabstätten im Rasenfeld

§ 7

Besondere Bestimmungen

Auf dem gesamten Friedhof sind zur Sicherstellung der natürlichen Verwesung Grababdeckungen aus wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle der Bepflanzung unzulässig.

§ 8

Abfallentsorgung

Der anfallende Müll auf unserem Friedhof ist zu trennen. In den bereitstehenden Abfallbehältern wird nur kompostierbarer Abfall gesammelt. Alle anderen Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 9

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

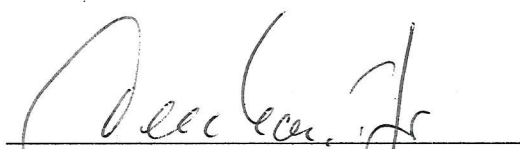
§ 10

Inkrafttreten

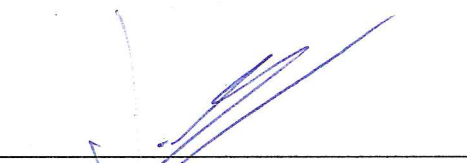
- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 30. September 2013 außer Kraft.

Jade, den 11.05.2020





(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)



(Mitglied des Gemeindegemeinderates)

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 11.05.2020 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Grabstätten, deren Gestaltung nicht dem Friedhofsträger obliegt, sind zur Abgrenzung mit festen Einfassungen aus dem Material des Grabmales zu versehen.
- (6) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Besondere Vorschriften für Grabstätten im Rasenfeld

Angaben über die bestattete Person sind auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in der Größe von 0,40 m x 0,40 m anzubringen. Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Name und Geburts- bzw. Sterbedatum der verstorbenen Person sind von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.

4. Ablage von Grabschmuck

Die Ablage von Grabschmuck nach § 28 Abs. 5 FhG darf bei Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen nur am Fuß der Stele in Schlag 146/147 und auf der gepflasterten Fläche im Schlag 148/149 erfolgen.